

Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2021

Nr. 2021/1456

COVID-19 Verordnung Amt für Kultur und Sport; Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites

PC404	Amt für Kultur und Sport		
P40404	COVID-19 Verordnung AKS (FG)		
3635000	Beiträge an private Unternehmen	Fr.	1'000'000.--
3705000	Durchlaufende Beiträge an private Institutionen	Fr.	1'000'000.--
Bisheriger Kredit:		Fr.	6'431'800.--

1. Kurzbegründung

Zur Unterstützung der Kulturunternehmen und Kulturschaffenden konnte das Bundesamt für Kultur (BAK) mit einem oder mehreren Kantonen Leistungsvereinbarungen in der Höhe von insgesamt höchstens 100 Millionen Franken abschliessen. Mit RRB Nr. 2020/1655 vom 24. November 2020 wurde die Leistungsvereinbarung zwischen dem BAK und dem Kanton Solothurn genehmigt. Die Finanzierung der Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekte von Kulturunternehmen von maximal 3'215'900.-- Franken wurde zulasten der Finanzgrösse «COVID-19 Verordnung AKS» bewilligt.

Die weiterhin geltenden Einschränkungen führten im Kulturbereich 2021 zu einem finanziellen Mehrbedarf. Dem BAK stehen neu zusätzliche 140 Millionen Franken für die Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen zur Verfügung. Im Kanton Solothurn zeichnet sich aufgrund der Hochrechnungen ab, dass das bewilligte Kostendach von 6,4 Mio. Franken voraussichtlich um maximal 2 Mio. Franken überschritten wird.

Der dringliche Nachtragskredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Die höheren Bundesmittel zur Unterstützung des Kultursektors waren zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht bekannt.
- notwendig ist: Die Kantone müssen das Covid-19-Gesetz vom 25. September 2020 (SR 818.102) und die Covid-19-Kulturverordnung vom 14. Oktober 2020 (SR 442.15) umsetzen.
- nicht aufschiebbar ist: Damit die Unterstützungshilfe rasch ausbezahlt werden kann, benötigt das Amt für Kultur und Sport den dringlichen Nachtragskredit.
- dringlich ist: Kulturunternehmen und Kulturschaffende sollen für den finanziellen Schaden, der namentlich aus der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen oder Projekten oder im Zusammenhang mit Einschränkungen im Kulturbetrieb entsteht, eine Entschädigung erhalten können. Die Unterstützungshilfe muss rasch ausbezahlt werden.

2

2. Begründung

Die höheren Bundesmittel zur Unterstützung des Kultursektors waren zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht bekannt. Im Kanton Solothurn zeichnet sich aufgrund der Hochrechnungen ab, dass das bewilligte Kostendach von 6,4 Mio. Franken voraussichtlich um maximal 2 Mio. Franken überschritten wird.

3. Beschluss

Gestützt auf § 59 und 60 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1):

Der Nachtragskredit von Fr. 2'000'000.-- wird dringlich bewilligt und ist dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Departement für Bildung und Kultur (3) GK, DK, DT
Amt für Kultur und Sport (2)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuariat Finanzkommission (FIKO)
Parlamentsdienste

Ablauf der Einsprachefrist: 3. Oktober 2021 gemäss § 60 Absatz 2 WoV-G